

Fallabteilung B

PER E-MAIL

Telekom-Control-Kommission & RTR-GmbH
Bereich TKK

tkfreq@rtr.at

wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08-815
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: **2024-0.939.546**
(Diese Geschäftszahl immer anführen!)

Wien, 14.02.2025

Betreff: Konsultation zur Vergabe von Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 2300 MHz und 2600 MHz; Stellungnahme der BWB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der vorliegenden Konsultation einen Beitrag leisten zu können. Die der Konsultation beigefügten Anhänge scheinen überdies einen guten Einblick über die verschiedenen Aspekte zu geben, die im Kontext der beabsichtigten Vergabe von Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 2300 MHz und 2600 MHz relevant sind.

Die wesentlichen Punkte der nachfolgenden Stellungnahme sind (*Executive Summary*):

- Vor dem Hintergrund der wettbewerblichen Entwicklungen der Jahre 2012-2014 bzw. der Schwierigkeiten in den Verhandlungen um eine Anpassung der Vorleistungsbedingungen für MVNOs in den letzten Jahren (2021-2024), gehen wir von der Notwendigkeit unterstützender Maßnahmen zur Absicherung eines nachhaltigen Wettbewerbs aus.
- Zur Unterstützung des Wettbewerbs scheint die von TKK/RTR im Rahmen der Vergabe der Frequenzen im Bereich 2300 MHz und 2600 MHz angedachte Erleichterung für Neueinsteiger (standortbezogene Versorgungsaufgaben) gemeinsam mit der Zugangsverpflichtung zu mobilen Dienstleistungen, wie sie MVNOs und andere Mobilfunkanbieter derzeit beziehen, ein taugliches Instrument. Wir sind der Auffassung, dass seitens der Regulierungsbehörde Leitlinien mit Mindestanforderungen einer Zugangsverpflichtung festgelegt werden sollten.
- Mobilfunkdienste sind auch wesentliche Basisleistungen für viele (neue) Geschäftsmodelle und/oder digitale Dienste im Privatkunden- und im Geschäftskundenbereich. Es wäre zu überlegen, ob dieses Innovationspotenzial des mobilen Ökosystems besser unterstützt werden kann. Wir regen daher an, ggf. eine flexible (funktionale) Zugangsverpflichtung zu schaffen, die potenziellen Nachfragern einen definierten Zugang zu

Funktionen der Netzintelligenz über APIs erlaubt. Über definierte Schnittstellen ermöglichte Zugänge, die eine flexible Nutzung durch Dritte vorsehen, sind auch international von Mobilfunkunternehmen in Planung. Sie könnten der Entwicklung einer zunehmend differenzierter werdenden Nachfrage (abseits von Mobilfunkgenerationen) Rechnung tragen und die digitale Agenda Österreichs bzw das Ökosystem des Mobilfunks (eine Stärke Österreichs) unterstützen.

- Zur Umsetzung der genannten Ziele einer Unterstützung des Wettbewerbs und digitaler Innovationen scheint das vorgeschlagene Auktionsdesign¹ passend.
- Das TKG und auch die Konsultationsunterlagen nennen die Ziele an denen sich die Regulatorien bei der Vergabe von Frequenzen zu orientieren haben. Alle gesetzlich angeführten bzw in der Konsultation genannten Ziele sind für Auktionen jeweils relevant, wobei bei konkreten Vergaben, auch abhängig vom zu vergebenden Spektrum, durchaus unterschiedliche Prioritäten im Vordergrund stehen (können). Im Rahmen der Multibandauktion war es insb das Ziel eine bessere Basisversorgung mit Mobilfunkdiensten in der Fläche (Coverage) bzw an Verkehrsachsen zu erreichen. Im Rahmen der vorliegenden Vergabe vertreten wir die Auffassung, dass insbesondere die Ziele der Sicherung des Wettbewerbs, gepaart mit der Unterstützung von 5G Innovation (bzw allgemeiner der Unterstützung der digitalen Entwicklung) im Vordergrund stehen sollten.

Im Detail:

1. Zur Ausgangslage

Die BWB ist seit ihrer Einrichtung im Juli 2002 ein Begleiter der österreichischen Telekom-Märkte und war als Wettbewerbsbehörde in die verschiedenen Fusionen und damit einhergehenden Diskussionen über Rahmenbedingungen bzw Verpflichtungszusagen eingebunden.

Die durch die Europäische Kommission geprüfte Übernahme der Orange durch Hutchison (begleitet durch die Übernahme von Yesss!!! durch A1), durch die sich die Zahl der integrierten Wettbewerber (MNO) im Jahr 2012 von vier auf drei verringerte, kann als entscheidender Schritt für die Entwicklung des Wettbewerbs auf den mobilen Vorleistungsmärkten angesehen werden. Zur Kompensation möglicher Wettbewerbsdefizite wurde von Hutchison der Zugang zu bis zu 30% der Netzkapazität für bis zu 16 MVNOs über einen Zeitraum von 10 Jahren als Verpflichtungszusage angeboten. Diese Verpflichtungszusage wurde seitens der für das Verfahren zuständigen Europäischen Kommission als ausreichend angenommen. Tatsächlich verstrich zwischen der Freigabe des Zusammenschlusses im

¹ Konsultation_2300_2600MHz_Anhang Optionen_Auktionsdesign-1.pdf.

Dezember 2012 und dem Markteintritt der MVNOs (auf Basis eines öffentlichen Standardangebots der Hutchison, das auch zur Vorlage für andere Betreiber wurde) ein Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren. Dieser Zeitraum war durch markante Preisanstiege gekennzeichnet, die sowohl von der Regulierungsbehörde als auch von der BWB in Studien nachgewiesen wurden. Es war erst der Markteintritt der MVNOs (bei allen MNOs, aber primär bei Magenta und Hutchison) der letztlich zu Preisreduktionen und einer Stärkung des Wettbewerbs führte.

Über die Jahre hinweg etablierte sich eine Reihe neuer Anbieter mit unterschiedlichen Wertschöpfungsmodellen, wobei die Verhandlungen zwischen den Vorleistungsnachfragern und den MNOs (über Preise, Angebot neuer Technologien und Dienste) gegen Ende der Periode (ab 2020) für den die Zugangsverpflichtung abgegeben wurde (2022) zunehmend schwieriger wurden. Vor diesem Hintergrund und den damit einhergehenden Bedenken eines sukzessiven Marktverschlusses bzw der Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit kam es im Frühjahr 2021 zu einem runden Tisch, zu dem BWB und RTR einluden.² Seitens der beiden Behörden wurde klar kommuniziert, dass man wettbewerbliche Beschränkungen der MVNOs als wesentliche Wettbewerbskraft kritisch sehe.

Die Regulierungsbehörden verweisen in der vorliegenden Konsultation auch auf im Zuge der Multibandauktion 2020 angestellte Überlegungen angesichts des Auslaufens der Verpflichtungszusagen Ende 2022 eine entsprechende Zugangsmöglichkeit bzw Verpflichtung vorzusehen. Auch damals standen die beiden Varianten der Auktionierung der Verpflichtung bzw der allgemeinen Verpflichtung bei Erwerb bestimmter Frequenzen zur Diskussion; letztlich wurden beide Varianten verworfen und keine Zugangsmöglichkeit vorgesehen.

Die o.g. schwieriger werdenden Verhandlungen zwischen den Vorleistungsnachfragern und den MNOs dürften auch die Regulierungsbehörde im Jahr 2022 dazu bewogen haben, ein Marktanalyseverfahren nach Abschnitt 8 des TKG (bzw Kapitel III des EECC) einzuleiten.

Wie bei Vergaben vom Spektrum im Low- bzw Mid-Band Bereich üblich, wird auch in der vorliegenden Konsultation auf die Möglichkeit eines Neueinstiegs in den Markt eingegangen. Ein derartiger Neueinstieg könnte - zusätzlich zu einer Zugangsverpflichtung - Innovation und Wettbewerb unterstützen. Auch wenn (nachvollziehbar) kein Spektrum für einen Neueinsteiger reserviert wird, begrüßen wir, dass dieser Möglichkeit Rechnung getragen wird.

² <https://www.rtr.at/TKP/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/pinfo28012021tkp.de.html>
bzw <https://elektro.at/2021/02/01/bwb-und-rtr-nehmen-mobilfunkmarkt-unter-die-lupe/>

2. Zu den Fragen der Konsultation

Nachstehend konzentrieren wir uns auf die aus wettbewerblicher Sicht besonders relevanten Aspekte der Konsultation und damit insb auf Fragenblock 5 *Wettbewerb*. Nicht eingegangen wird insb auf Fragen zum Produkt- und Auktionsdesign (Abschnitt 7.7).

Frage 2.1.: Welche Vergabeziele sollten Ihrer Meinung nach im Vordergrund stehen und welche Zielkonflikte könnte es geben? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Die fünf genannten Ziele/Aspekte, die sich auch in § 15 Abs 3 TKG finden und auf die bei der Vergabe knapper Frequenzen Bedacht zu nehmen ist, sind aus unserer Sicht allesamt wesentlich, wobei Rechtssicherheit und effiziente Frequenznutzung immer gegeben sein müssen und das Ziel der Versorgung (des Zugangs) thematischer Schwerpunkt der vergangenen Multibandauktion war. Besondere Bedeutung sollte im Rahmen der vorliegenden Vergabe den Zielen Sicherstellung/Förderung des Wettbewerbs und Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung zukommen (direkt und indirekt). Auf verschiedene Aspekte hierzu und deren Begründungen wird in den Antworten zum Abschnitt Wettbewerbsanalyse (Fragen 5.1 ff) eingegangen.

Frage 4.1.: Teilen Sie die Einschätzung der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Beurteilung der Frage, ob die Frequenzen zahlenmäßig zu beschränken sind? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Die Einschätzung wird geteilt. Konsultiert wird die Vergabe von Frequenzen im Mid-Band, für das einerseits Technologien zur Verfügung stehen und für das auch Use Cases vorliegen, die eine deutlich weiter wachsende Nachfrage nach diesem Spektrum (durch aktuelle Betreiber oder Neueinsteiger) indizieren.

Frage 5.1.: Für welche Use Cases werden diese Frequenzen genutzt? Welche Bedeutung haben sie für den Wettbewerb, insbesondere für Wettbewerb auf dem Mobilfunk- und Breitbandmarkt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Im Wesentlichen werden mobiler bzw stationärer Breitbandzugang (Cubes, FWA) und in gewissem Umfang - auf mittlere Sicht (auf Dienstebene) - mögliche neue Geschäftsmodelle durch App-Developer bzw IoT (inkl. AI) als Use Cases³ für das zur Vergabe gelangende Spektrum gesehen. Wie in den Konsultationsunterlagen ausgeführt, wird das Spektrum in erster Linie als Kapazitätsspektrum angesehen. Vor dem Hintergrund der erwartbaren

³ Wenn im Folgenden von Use Cases gesprochen wird, sind damit grundsätzlich Endkundendienste gemeint. Die Nachfrage nach Frequenzen ist eine allenfalls über mehrere Wertschöpfungsebenen (MVNOs, Applikationsentwickler etc) abgeleitete Nachfrage. Der Begriff Use Case wird hier also nicht für den Vorleistungsbereich (zB Use Case MVNO, Use Case roaming) verwendet.

Nutzungen wird eine bundesweite Vergabe im Sinn einer möglichst effizienten Frequenznutzung unterstützt.

Eingangs ist allgemein zum Breitband- und Mobilfunkmarkt auszuführen.⁴ Breitbandige Internetzugangsdienste können über unterschiedliche Technologien angeboten werden; eine davon ist die Erbringung durch den Mobilfunk - mobil, oder auch stationär (zB Cubes, FWA) - wobei gerade letztere im Fall der vorliegenden Konsultation besonders relevant erscheinen. Damit gibt es eine zunehmend größer werdende Überlappung zwischen den beiden Begriffen von Märkten, weil immer mehr Dienste (Messages, Sprache etc) über das Internet und damit letztlich über den breitbandigen Datenzugang erbracht werden. Mobilfunk wird also zunehmend zur (mobilen) Internetzugangsdienstleistung.⁵ Festzuhalten ist, dass das Angebot von auf Funk basierenden Breitbanddiensten ein wesentlicher Treiber des Wettbewerbs auf den Breitband-Endkundenmärkten und am Mobilfunkmarkt in Österreich ist.

Der Zugang zu mobilen Ressourcen für sog MVNOs⁶ ist durch die unterschiedliche Ausgangs- und Interessenslage (verglichen mit MNOs) für den Wettbewerb am Breitband-Endkundenmarkt und auch für Märkte für andere mobile Dienstleistungen wesentlich. Das zur Vergabe gelangende Kapazitätsspektrum ist für das Angebot an Breitbanddiensten zentral.

Hinsichtlich der Use Cases gehen wir davon aus, dass in der Vergabe auf gegenwärtige und vorhersehbare Nutzungen Bedacht zu nehmen ist und in derartige Überlegungen auch technologische Entwicklungen sowie Änderungen in den Geschäftsmodellen einbezogen werden. Um Flexibilität zu gewährleisten, sollte die Vergabe möglichst technologie- und dienstneutral erfolgen. Der Mobilfunkbereich unterliegt in seiner Gesamtheit derzeit raschen und weitreichenden Änderungen. Der Verkauf von Masten (Variabilisierung von Kosten), neue Open RAN Technologien, neue Arten und Anbieter von Systemorchestrierungen, Edge Computing, Virtualisierung von Netzfunktionen, Einsatz von KI (in Kern- und Zugangsnetzen), Cloudifizierung etc seien beispielhaft genannt. Auf Dienstebene sehen wir auf absehbare Zeit keinen fundamentalen Richtungswechsel hinsichtlich der hauptsächlich nachgefragten Dienste, auch wenn diese breiter eingesetzt (etwa IoT) oder in modifizierter Form (etwa als Slices, mit Qualitätsdifferenzierung, mit AI Unterstützung etc) genutzt werden. Klassische Mobilfunkdienste werden auch weiterhin durch mobile Breitbandzugänge substituiert werden, deren genutzte Anwendungen primär „at the edge“ entwickelt werden. Neben dieser „Commodity-sierung“ der Kapazitäten (und der Netzausrüstungen)

⁴ Vgl Bescheid M 1/20-312 bzw M 1.1/20-123 vom 10.12.2022.

⁵ Hinsichtlich der Entwicklung unterschiedlicher Zugangstechnologien sh [RTR Internet Monitor Q2-2024 | RTR](#)

⁶ Wenn im Rahmen dieses Inputs von MVNOs allgemein die Rede ist, können damit an verschiedenen Stellen verschiedene Arten von Mobilfunkdiensteanbietern gemeint sein. Gemeinsam ist ihnen lediglich der Zugang zu Kapazität bzw Funktionalität eines Mobilfunk-Hostnetzes der unterschiedlich tief integriert sein kann (zB: MVNe, full MVNO, branded Reseller, Spezialdienste etc).

zeigen sich am Markt aber auch Entwicklungen, Dienstinnovation nicht nur selbst anzubieten bzw durch Entwicklungen an der Peripherie durch zB Internet-Diensteanbieter entstehen zu lassen (bzw lassen zu müssen), sondern Innovation auch durch eine weitere Öffnung der Netze zuzulassen, um eine breitere Erlösbasis zu eröffnen. Diese Entwicklung wird als ein Schritt in Richtung digitale Technologieunternehmen, die am Wachstum des Digitalbereichs nicht nur über die Bereitstellung ubiquitärer Zugänge (mit Sättigungstendenz), sondern auf einer Netzdienste- und Zugangsebene – über APIs⁷ - profitieren (wollen), gesehen.⁸ Beispiele dafür zeigen sich etwa durch die GSMA Operator Platform und die GSMA Open Gateway Initiative⁹ (APIS sind derzeit verfügbar zur Unterstützung der Bekämpfung von online Kriminalität und zur Prüfung digitaler Identität - Number Verify) oder die (noch bevorstehende) Gründung des internationalen Gemeinschaftsunternehmens – Aduna.¹⁰ Diese soll Netzwerk-APIs (auf CAMARA-Basis¹¹) für verschiedene Ökosysteme von Entwicklerplattformen bereitstellen und wird ua auch durch Ausrüster, Hyperscaler, Kommunikationsplattformen, Systemintegratoren getragen.^{12,13} Diese Entwicklung in Richtung Plattformenunternehmen frühzeitig zu unterstützen und auch andere/neue Teilnehmer des mobilen Ökosystems einzubeziehen, wird in aktuellen Diskussionen zu neuen Telekom-

⁷ APIs oder Anwender-Programmier-Schnittstellen. Eine API ist ein Teil eines Programms (Schnittstelle) die von einem System anderen Programmen bzw Systemen für die Anbindung und den Austausch zur Verfügung gestellt wird. Im vorliegenden Zusammenhang sind damit verschiedene Zugänge zu Netzfunktionalitäten gemeint, die von Bezahlssystemen, über den Zugang zu Clouddiensten, von dynamic super resolution für Videos bis zu Funktionen zur Unterstützung von augmented reality Anwendungen verschiedenster Art reichen können. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der APIs ist in diesem breiten Sinn zu verstehen.

⁸ In einschlägigen Diskussionen werden als aktuelle Beispiele etwa Rakuten Mobile oder auch Lumen Technologies genannt, deren Umsätze mit neuen Zugangsformen um über 50% über dem bisherigen Connectivity Umsätzen liegen. <https://www.telecomtv.com/content/the-great-telco-debate/delivering-a-telco-as-a-platform-model-51904/>

⁹ <https://www.telefonica.de/news/corporate/2024/02/gsma-open-gateway-markteinfuehrung-in-deutschland-mobilfunkanbieter-starten-neues-geschaeftsmodell-mit-netzwerk-apis.html>

¹⁰ <https://www.telecomtv.com/content/apis/historic-api-venture-announces-ceo-52069/?utmcampaign=Daily%20News%2008%20Jan-2025&utmmedium=email&utmsource=TelecomTV>

¹¹ Siehe dazu etwa: <https://www.gsma.com/solutions-and-impact/technologies/networks/operator-platform-hp/camara2/#:~:text=CAMARA%20is%20an%20open%20source%20project%20within%20Linux,API%20requirements%20and%20publish%20API%20definitions%20and%20APIs> oder auch <https://www.ericsson.com/en/enterprise/network-apis>

¹² <https://www.telekom.com/de/medien/medieninformationen/detail/neues-unternehmen-fuer-netzwerk-apis-1077722?wtmc=en.newsservice.de.Konzern.240912.Link.Gemeinsames+Unternehmen%3A+offene+Netz-Schnittstellen+f%C3%BCr+Innovationen+mit+globaler+Reichweite-355867426>

¹³ Über Kommunikations-APIs und Unterstützung von Clouddiensten kann etwa eine Communications as a Service (CPaaS) Umgebung entwickelt werden, in der real-time Dienste-elemente wie Sprache, Video, Messaging in die Applikationen von Unternehmen integriert werden (mit oder ohne AI Elementen). Dadurch sollen neue Produkte wie Qualität auf Nachfrage, Slicing oder eben auch die oben Genannten möglich werden. Auf Berührungspunkte mit Fragen der Netzneutralität wird hier nicht eingegangen.

Geschäftsmodellen und für die Entwicklung von Wettbewerb und Innovation international als wesentlich angesehen.^{14,15}

Gleichzeitig ist die Entwicklung von gemeinsamen Schnittstellen (und damit einheitlichen Produkten) wettbewerblich ambivalent, weil sie national (wie etwa in Frankreich¹⁶) und auch international zu einem einheitlichen Angebot führen, weshalb auch eine wettbewerbsrechtliche Prüfung erfolgen muss. Faktoren die in der Beurteilung eine Rolle spielen können, sind ua auch die Offenheit des Angebots und die Erweiterung des Wettbewerbs.

Wurde in den Ausführungen bisher lediglich auf bestehende Betreiber eingegangen, so können im Rahmen der vorliegenden Frequenzvergaben ggf auch Neueinsteiger Interesse an einem Frequenzerwerb haben.¹⁷ Angesichts erwartbarer Veränderungen in der Technologie und dem Aufkommen neuer Anwendungen, ist mit neuen Geschäftsmodellen zu rechnen, ob sich diese aber in direkter Nachfrage nach Frequenzen niederschlägt, ist unklar. Das Entstehen neuer Geschäftsmodelle sollte jedenfalls (für alle direkten und abgeleiteten Frequenznutzungen) unterstützt werden. Die für den Fall des Neueinstiegs eines MNOs/-Anbieters im Zuge der Frequenzvergabe dargelegten Bedingungen, standortbezogen angepasster Versorgungsaufgaben für das gepaarte und das ungepaarte Spektrum, werden als angemessen angesehen.

Wir gehen davon aus, dass das Bild des mobilen Endkundenmarktes - vor allem des Geschäftskundenbereichs - des Jahres 2029 in manchen Aspekten nicht mehr dem historischen bzw bestehenden Bild (der Nachfrage) entsprechen wird. Eine im Rahmen dieser Frequenzvergabe vorgesehene Zugangsverpflichtung sollte Use Cases im Zeitraum bis (zumindest) 2029 Rechnung tragen, da es erst gegen Ende des Jahrzehnts zu relevanten

¹⁴ Eine Analogie zu dieser Entwicklung kann etwa auch im Software Bereich gefunden werden. So will Microsoft im Bereich AI künftig eine Hybrid-Strategie betreiben und einerseits Produkte gegen Entgelt anbieten (zB im Abo - Copilot features) und es andererseits App Entwicklern bzw Unternehmen ermöglichen, mit AI Tools (GitHub, Perplexity search, Open AI etc). eigene Anwendungen für spezifischere Nachfrage zu entwickeln bzw AI Elemente in eigene bestehende Anwendungen zu integrieren.

¹⁵ Hinsichtlich der Vorteile von digitalen Ökosystemen (zB Wertschöpfungskomplementaritäten) und die Steuerung durch APIs siehe das Kapitel III des Hauptgutachtens XXV 2024 der Deutschen Monopolkommission - zB Rz 414: „[...] Die Wertschöpfung eines Ökosystems ergibt sich aus den realisierten Komplementaritäten. Die gemeinsame Wertschöpfung sowohl auf der Produktions- als auch der Konsumseite ist für alle Akteure eines digitalen Ökosystems deshalb so attraktiv, weil sie ein überproportional höheres Innovationspotenzial in sich birgt, als wenn jeder Akteur selbstständig tätig wäre [...]“.
<https://www.monopolkommission.de/images/HG25/Kapitel-III.pdf>

¹⁶ Vgl <https://www.gsma.com/newsroom/press-release/french-mobile-industry-accelerates-deployment-of-network-apis-through-gsma-open-gateway-initiative/>

¹⁷ Vgl DOT:ECON in /Konsultation_2300_2600MHz_Anhang_Optionen_Auktionsdesign-1.pdf: There is interest from the three MNOs in both bands. The prospect of interest from new entrants should not be discarded, especially given that the spectrum could be used for a variety of applications.S.2.

weiteren Vergaben (450 bzw 800 MHz) und allfälligen neuerlichen Verpflichtungen kommen kann.¹⁸

Vor dem Hintergrund einer erwarteten Öffnung der Mobilfunknetze in Richtung Digitalplattformen und der Zugangsmöglichkeit zu verschiedenen Netzfunktionen über APIs (immer unter der Voraussetzung wettbewerbsrechtlicher Vereinbarkeit), sollten demnach Schnittstellen auch für VL-Nachfrager (MVNOs iwS) nicht-diskriminierend zugänglich sein, sobald sie für die Erstellung/Entwicklung von Diensten auch anderen Nachfragern (etwa internationalen Kunden, Betreibern anderer Länder etc) angeboten werden bzw zugänglich sind. Damit soll es diesen ermöglicht werden, Dienstentwicklungen anzustoßen bzw Dienste für ihre Kunden oder auch eine breitere Öffentlichkeit zu entwickeln. Eine solche Zugangsmöglichkeit sollte nicht nur für das jeweilige Hostnetz gegeben sein, sondern hinsichtlich der Angebote aller Mobilfunknetze, die derartige Schnittstellen einführen, bestehen.¹⁹ Letztlich würde damit auch dem in Abschnitt 2 angeführten Vergabeziel - Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung - entsprochen²⁰ und ein Beitrag zur Verwirklichung der Digitalen Agenda Austria geleistet werden.²¹

Wir gehen davon aus, dass die Öffnung der Netze im Interesse von Mobilfunknetzbetreibern ist und es keiner entsprechenden Verpflichtung bedarf (lediglich die Verpflichtung zum Zugang zu aktuellen eigenen Endkundendaten - ggf. auch über eine API, sollte auf Nachfrage bestehen).²² Sollte dies allerdings nicht zweifelsfrei sichergestellt sein bzw besteht die Gefahr von Exklusivitätsbedingungen die den Zugang für MVNOs (allenfalls auch auf nur ein Netz) beschränken, sollten entsprechende Verpflichtungen im Rahmen von MVNO-Zugangslinien auferlegt werden.

Frage 5.2.: Teilen Sie die im Anhang (siehe unten 2. Wettbewerbsanalyse) dargelegte Wettbewerbsanalyse? Fehlen aus Ihrer Sicht wesentliche Punkte? Bitte begründen Sie Ihre Antwort im Detail.

Wir stimmen inhaltlich mit den Ausführungen zur Rolle und Bedeutung von MVNOs für den Wettbewerb am österreichischen Mobilfunkmarkt während der vergangenen 10 Jahre überein (siehe zB Abschnitt 2.1.2 - Preisdruck - keine VPI-Anpassung, flexiblere Tarifgestaltung,

¹⁸ https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/bands/FRQ_spectrum.de.html.

¹⁹ Es ist davon auszugehen, dass die bisher auf einige große internationale Unternehmen beschränkte Initiative zunehmend von allen Europäischen Mobilfunknetzbetreibern aufgenommen wird, da nur so die Angebote an (internationale) Kunden auch sinnvoll bereitgestellt werden können.

²⁰ [Telcos gründen Unternehmen zur globalen Vermarktung von Netzwerk-APIs | Deutsche Telekom](#)

²¹ Der Vorschlag ist also, in Analogie zu den Innovationen aus dem Internet – die als „Innovations without permissions“ – dh durch die Trennung von Application layer und Netzwerk layer möglich geworden sind, eine ebenso offene (aber in der grundsätzlichen Ausrichtung kontrollierbare) Innovationsumgebung für die insb durch 5G gegebenen technischen Möglichkeiten (ohne Genehmigung) zu unterstützen.

²² Die Relevanz von Daten-Komplementaritäten wird auch im XXV Hauptgutachten 2024, der Deutschen Monopolkommission thematisiert (vgl Rz 415).

hohe Kundenorientierung, keine Servicepauschale, Servicequalität, Reduktion von Transaktions- und Wechselkosten, Kooperationen mit Drittunternehmen, Enabler nachgelagerter Geschäftsmodelle, Aggregator etc).

Auch der Diagnose wachsender Schwierigkeiten von MVNOs nach dem Auslaufen der iRd Übernahme von Orange durch Hutchinson vorgesehenen Verpflichtungszusagen beim Zugang allgemein (VoLTE, Ausbauggebiete in Kooperation) bzw zu 5G Vorleistungsdiensten zu wettbewerbsfähigen Preisen (zB für Smartphonetarife) ist zuzustimmen.

Aufgrund der angesprochenen Schwierigkeiten hat die TKK, wie erwähnt, im Februar 2022 eine Analyse des Marktes für Mobilfunkoriginierung eingeleitet. Letztlich wurde diese Analyse im Jahr 2024 eingestellt, nachdem im Jahr 2023 die zwei größten MVNOs Ventocom und deren Marke HoT sowie Mass Response und deren Marke Spusu einen Zugang zu 5G für Smartphones erhielten. Der Umstand, dass größere MVNOs (iwS) Schwierigkeiten hatten ein konkurrenzfähiges VL-Angebot für 5G zu bekommen und der Wechsel des Vorleistungsbezugs mit erheblichem wirtschaftlichem Risiko verbunden ist, ist aus unserer Sicht neben der deutlich späteren Einführung eines 5G Angebots ein Indiz dafür, dass, - auch wenn letztlich eine Vereinbarung erzielt wurde, - keine hinreichende nachfrageseitige Gegenmacht besteht.

Angesichts dieser Situation und bestehender Bedenken hinsichtlich eines zukünftigen wettbewerbsfähigen Zugangs zu 5G-SA, VoNR bzw anderen technischen Entwicklungen, wird die Absicherung der Verhandlungsposition von Zugangswerbern durch Einführung einer MVNO-Verpflichtung unterstützt. Würden keine Vorkehrungen getroffen, so wäre - bei heterogener werdender Nachfrage - die Zukunftsfähigkeit von MVNOs (iwS) als Wettbewerbskraft traditioneller Mobilfunkangebote in Gefahr.

Hinsichtlich des Zugangs zu APIs zur Netzintelligenz zur Entwicklung neuer Dienste, wird davon ausgegangen, dass dieser Zugang auch MVNOs iwS offensteht. Allenfalls sollte eine entsprechende technologieneutrale Formulierung einer Zugangsverpflichtung auch diese Möglichkeit einschließen.

Überdies gehen wir davon aus, dass Zugangsvereinbarungen auf Basis von Zugangsverpflichtungen keine Exklusivitätsklauseln enthalten sollen, sodass es MVNOs (bzw Zugangspartnern) ggf möglich sein sollte, parallel auch die Dienste eines anderen Hostnetzes in Anspruch zu nehmen.

In der folgenden Aufzählung werden Kommentare zu einzelnen Punkten der Wettbewerbsanalyse gegeben:

- Hinsichtlich der in Abschnitt 2.1.3 des Anhangs zur Wettbewerbsanalyse dargestellten Rolle der Betriebssystemhersteller, wird darauf hingewiesen, dass beide großen Hersteller mobiler Betriebssysteme (Apple iOS und Android) durch Art. 2.2.f (Verordnung

(EU) 2022/1925) erfasst sind und damit der Zugangsregulierung des DMA unterliegen. Damit sollte diese wettbewerbliche Thematik zukünftig nicht mehr relevant sein.²³

- Der Analyse zu Roaming in Abschnitt 2.2.4 wird zugestimmt.
- Auf Seite 15 findet sich der Satz „*Aufgrund der Qualität ist dieser Dienst mit leitungsgebundenen Breitbandanbindungen vergleichbar*“. Unserem Verständnis nach sind auch Tarife ohne Qualitätsabsicherung aus Kundenperspektive vergleichbar, weil sie sonst nicht im selben Markt wären. Hier war wohl gemeint „*Hinsichtlich der Qualität*“
- Der Einschätzung zur möglichen künftigen Bedeutung von 5G-basierten FWA-Anschlüssen primär für den Breitband-Geschäftskundenmarkt wird zugestimmt.
- Den Ausführungen in Abschnitt 4 – *Prüfrahmen* kann gefolgt werden. Nicht thematisiert ist, inwieweit die Vermutungen über größere Bereitschaft zur Zugangsgewährung auf einem Netz durch einen MNO ein Motiv für/gegen einen strategischen Frequenzkauf von Konkurrenten bzw letztlich für eine Abstimmung sein können.
- Auf Seite 29 wird unter der Überschrift 4.3.5 das Risiko für das Eintreten eines solchen Schadens ausgeführt, dass man dem intrinsischen den strategischen Wert gegenüberstellen müsse: „*Überstiege der strategische Wert des Käufers den intrinsischen Wert des Abgeschotteten, so ist ein Eintreten plausibel.*“ Diese modellhafte Analyse wäre ggf zu ergänzen, weil Unternehmen uU auch MVNO Partner haben (Verlust Einnahmen VL-Ebene), Teil von Konzernen sind und ihre Gebote daher nicht zwingend dem intrinsischen Wert entsprechen müssen oder auch andere Gründe (zB upgrading für einen Verkauf) die Bewertung von Spektrum beeinflussen können. Überdies bestehen neben Kappen, wie die Regulierungsbehörden auch ausführen, weitere Möglichkeiten der behördlichen Steuerung (zB Versorgungsverpflichtungen)
- Wir stimmen mit den Schlussfolgerungen aus den Abwägungen zwischen intrinsischem und strategischem Wert überein.
- An manchen Stellen der Konsultation ergibt sich für den Leser aufgrund von Schwärzungen kein klares Bild, was der Konsultation tlw abträglich ist (zB Breitbandmarkt, Seite 31). Es wird überdies nicht deutlich, ob etwa Cube Lösungen von MVNOs in die Zahlen einbezogen wurden.

²³ Die nicht-vertrauliche Zusammenfassung des Compliance Berichts von Apple vom Oktober 2024 (<https://www.apple.com/legal/dma/NCS-October-2024.pdf>) gibt allerdings keine Auskunft zu diesem Thema und es ist auch unklar, inwieweit im Rahmen der Konsultation der Compliance Reports darauf eingegangen wurde. Berichten zufolge bestehen immer noch Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Art 6 (7) des DMA. Apple interoperability efforts under EU law falls short • The Register oder auch https://www.article19.org/wp-content/uploads/2025/01/ARTICLE-19_Joint-submission_EC_PUBLIC-CONSULTATION_APPLE_ARTICLE-67.pdf

- An verschiedenen Stellen der Wettbewerbsanalyse wird über den Breitbandmarkt und über die Dichotomie in den beiden Zugangssystemen - Mobil bzw leitungsgebundenes Internet - gesprochen. Auch wenn wir davon ausgehen, dass diese Beschreibung derzeit und für die nahe bis mittlere Zukunft zutrifft, sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der Zugang über Satelliten laufend ausgebaut wird (Starlink - 2023: 4000 Satelliten, im weiteren Ausbau 12.000 Satelliten; OneWeb: aktuell: Über 600 LEO-Satelliten) bzw auch Pläne bestehen, neue LEO-Satelliten (zB Amazon Projekt Kuiper) für eine kostengünstige flächige Versorgung auch in Ballungsgebieten in Angebot zu bringen. Damit erwächst eine Wettbewerbskraft die ggf in Kooperation mit MNOs (oder anderen Frequenzinhabern) direct-to-cell Dienste über konventionelle Endgeräte erbringen kann (wenn Frequenzen überlassen werden).²⁴

Frage 5.3.: Teilen Sie die im Anhang identifizierten wettbewerblichen Bedenken im Zusammenhang mit dem strategischen Erwerb von Frequenzen (Kappen, Versorgungsauflagen) und die vorgeschlagenen Maßnahmen? Haben Sie weitere diesbezügliche Wettbewerbsbedenken? Würden Sie bezüglich der genannten Bedenken eine andere der dargelegten Optionen präferieren? Bitte begründen Sie Ihre Antwort im Detail und nennen Sie gegebenenfalls alternative Maßnahmen.

Wir stimmen der vorgelegten Optionenanalyse weitgehend zu. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu anderen Fragen.

Frage 5.4.: Reicht aus Ihrer Sicht die Verhandlungsmacht der MVNOs in Zukunft aus, um einen ausreichenden Vorleistungszugang auszuverhandeln und weiter effektiven Wettbewerbsdruck am Endkundenmarkt zu erzeugen? Falls nicht, erläutern Sie im Detail, welcher Vorleistungszugang mit der Frequenzvergabe verknüpft werden sollte. Sollte die Verknüpfung mit jeglichen angebotenen Frequenzen verbunden werden oder mit bestimmten Frequenzpaketen?

Die folgenden Anmerkungen gehen zunächst davon aus, dass es keine Neueinsteiger durch die Frequenzvergabe mit neuen Geschäftsmodellen für die Vorleistungs- oder die Endkundenebene gibt; die Kommentare bewegen sich also im Rahmen der gegebenen Marktstruktur.

Wie (vor allem) die Erfahrungen der Jahre 2011, sowie 2021 bis 2023 gezeigt haben, kann ein Druck zur Erhaltung eines angemessenen (pro-kompetitiven) Zugangs nicht endogen aufgebaut werden. Es ist daher zu befürchten, dass technologische Innovationen zur Marktabschottung und anderen Formen der wettbewerblichen Benachteiligung genutzt werden

²⁴ Siehe etwa: https://www.salt.ch/sites/default/files/2024-01/20240103-SpaceX-FirstMilestone-DE.pdf?srsId=AfmBOoozIL2aYyTVj1I4HaPR8R_Nxbk8aVohfE_Po1xfQpSGRSSKRM8S; bzw <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-elon-musk-fuehrt-die-mobilfunker-vor-01/100098908.html>

könnten. Angesichts der gegebenen Anzahl an Kunden der MVNOs wird die Gefahr nicht primär darin gesehen, dass ggf ein MVNO vom Netz genommen werden könnte bzw ein Vertrag ohne neue Regelung auslaufen könnte. Befürchtungen bestehen eher in einer zunehmenden Beschneidung der wettbewerblichen Möglichkeiten bzw Synchronisation mit den eigenen Marktbearbeitungsaktivitäten (MVNO als ausgelagerte Vertriebschiene und Verlust selbst gestaltbarer Wettbewerbs). Unabhängig von der Verhandlungsposition bestehender MVNOs stellt sich auch die Frage, inwieweit der Markt für Neueinsteiger mit gleicher oder anderer Vorleistungsnachfrage offen sein soll. Eine solche Offenheit könnte ein Gewinn für neue Wertschöpfungs- und Dienstmöglichkeiten sein und damit auch ein Gewinn für Endkunden.²⁵

In der Konsultation werden zwei Optionen für die Unterstützung von MVNOs angesprochen: i) ein verpflichtender Vorleistungszugang für jeden Erwerber von Frequenzen in der gegenständlichen Vergabe oder ii) eine – detaillierter ausgearbeitete – Verknüpfung mit monetären Anreizen in der Auktion.²⁶

Hinsichtlich der erstgenannten Option stellt sich zunächst die Frage, ob mit einer für das gegenständliche Spektrum auferlegten Zugangsverpflichtung nur der Zugang zur (Mit-) Nutzung dieses Spektrums abgesichert werden kann/soll. MVNOs haben derzeit breiteren Zugang über unterschiedliche Spektren ihrer Hostnetze (und darüber hinaus). Eine Einschränkung auf das zu vergebende Spektrum hätte weitreichende wettbewerbliche Auswirkungen, weshalb davon ausgegangen wird, dass dies nur der Anker ist, nicht aber den Umfang der Verpflichtung beschreibt. Aus unserer Sicht wären demnach Verpflichtungen vorzusehen, die den Zugang über alle Frequenzbereiche sicherstellen (auch im Interesse höherer Flexibilität des Verpflichteten) und auch die jeweiligen Kooperationspartner und von denen mitgenutztes Spektrum (Sharing) einschließen. Unklar bleibt vorerst, ob eine solche Verpflichtung auch für Neueinsteiger gelten sollte, die nur in den zur Vergabe gelangenden Bereichen über Frequenzen verfügen würden bzw ob die Verpflichtung in einem solchen Fall unabhängig von einer Mindestfrequenzmenge (in einem oder beiden Bändern?) gelten sollte. Aus unserer Sicht sollte Neueinsteigern keine Zugangsverpflichtung auferlegt werden.

Zu Option ii) wird in Abschnitt 7.2 und im Anhang zum Produkt- und Auktionsdesign von DotEcon näher ausgeführt. Dort wird dargelegt, dass im Fall einer MVNO-Verpflichtung ein Auktionsmodell mit 2 Stufen zur Anwendung kommen könnte.

²⁵ Zwar fehlt uns der Überblick über das Interesse von Neueinsteigern, angesichts der Bedeutung für bestehende Use Cases stimmen wir dahingehend überein, dass es keine Reservierung von Spektrum für einen Neueinsteiger geben soll und dass eine allfällige Unterstützung erst auf der Ebene von Versorgungsverpflichtungen realisiert werden sollte.

²⁶ Konsultationsdokument, Abschnitt 5.2, S. 16.

In der ersten Stufe würde die Verpflichtung an drei gepaarte Blöcke (Band 7) mit jeweils 2x15 MHz gebunden. Jeder Interessent dürfte nur für 1 Paket (mit 15 MHz - FDD) bieten. Stellt sich ein Bieter ein und übernimmt damit die MVNO Verpflichtung, würden die anderen beiden Frequenzpakete mit 2x15MHz von der MVNO-Verpflichtung entbunden. Das verbleibende Spektrum bzw ggf auch ein übrigbleibender 2x15MHz Block des FDD Bandes würden schließlich in einem zweiten Schritt mit dem anderen zur Vergabe kommenden Spektrum (in unterschiedlichen Losgrößen) vergeben. Damit wird der Preis der MVNO Verpflichtung in der Auktion ermittelt, und es soll sichergestellt werden, dass ein Bieter diese Verpflichtung übernimmt.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass ein MVNO-Zugang, wie er durch die Verpflichtung eines einzelnen Betreibers sichergestellt werden könnte, zur Erhaltung bzw Absicherung des Wettbewerbs ausreicht. Die vorgeschlagene Ausgestaltung mit zweistufiger Vergabe wird also grundsätzlich als geeignet angesehen, das konkrete Ergebnis wird auch vom Reservepreis abhängen.

Unabhängig von den Usancen bei der Vergabe des Spektrums, sollte sichergestellt werden, dass den MVNOs keine Verpflichtung zur exklusiven Nutzung des jeweiligen Host-Netzes auferlegt wird.

Was den Zugang zu Netzfunktionalitäten (IN-Funktionen) wie sie oben beispielhaft erwähnt wurden anlangt, gehen wir davon aus, dass eine solche Öffnung über APIs (wenn sie eingerichtet wird) allen Entwicklern/Unternehmen (also auch MVNOs anderer Netze) nicht-diskriminierend zugänglich ist. Sollten diesbezüglich Bedenken bestehen, wäre dies ggf im Rahmen der Frequenzvergabe sicherzustellen.

Frage 5.5.: Wie sollte der Vorleistungszugang ausgestaltet sein? Welche Vorleistungspreise sollten vorgesehen werden und wie sollte die Indexierung über die Zeit erfolgen? Könnte der Vorschlag aus der Konsultation der Ausschreibungsunterlage der Multibandauktion 2020 in Teilen als Vorlage genommen werden? Welche Teile könnten gegebenenfalls übernommen werden, welche nicht? Was wäre bei der Vorleistungspreisbestimmung zu beachten, absolut und hinsichtlich der Anpassung über die Zeit? Welche Teile sollten aus der Vorleistungsverpflichtung von H3A nach dem Merger 2012 übernommen werden?

Schlüsselemente für einen Zugang sind (nicht abschließend): Nicht-Diskriminierung (etwa hinsichtlich neuer Technologien – 5G SA, Slicing, etc) APIs bzw funktionaler Zugänge iWS, Qualitäten, Zugang zu Kundendaten, Effizienzgewinne, Nicht-Exklusivität, nachvollziehbare Expansionsbarrieren, preisliche Ausgestaltung, Eskalationsmechanismen, Mindestvertragsdauern, Flexibilität in der Geschäftsmodellentwicklung etc.

Wir gehen davon aus, dass eine Verpflichtung nicht in allen Details ausspezifiziert werden sollte, sondern dass – ähnlich wie bei Standardangeboten – Eckpunkte bzw Regelungsinhalte in Form von Mindestanforderungen bzw Leitlinien vorgegeben werden, die konkrete

Ausgestaltung (auch auf Grund unterschiedlicher Ausrichtungen im Wettbewerb) aber den Vertragspartnern überlassen bleibt. Darüber hinaus sollte geklärt werden, wie *bestehende* Vorleistungsverträge für MVNOs mit allenfalls bestimmten Mindestanforderungen für Verträge (oder MVNO Leitlinien) in Übereinstimmung zu bringen sind. Vorstellbar ist eine Verpflichtung des Hostnetzes auf Nachfrage eines bereits Zugang habenden Partners innerhalb eines festzulegenden Zeitraums Verhandlungen (nach Treu und Glauben) über die Anpassung bestehender Verträge aufzunehmen. In einem solchen Prozess der Nachfrage und Abstimmung mit dem Hostnetz (über alle Aspekte) könnte die Regulierungsbehörde als Eskalationsinstanz im Fall einer Nichteinigung (ebenso wie für andere Streitpunkte) vorgesehen werden.

Im Zuge der technologischen Entwicklung kommt es laufend zu Effizienzgewinnen (etwa effizientere Frequenznutzung durch höhere Datenraten und verbesserte Antennen, verbesserte Maintenance, geringerem Energieverbrauch durch zero signal - zero power Technologien etc). Vorteile daraus, werden seitens der MNOs im Allgemeinen entweder an die eigenen Endkunden weitergegeben oder aber sie verbessern deren Wirtschaftlichkeit/Investitionsfähigkeit. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, inwieweit und in welcher Form auch MVNOs iWS an derartigen Gewinnen zu beteiligen wären, weil sich ansonsten die relative Wettbewerbsfähigkeit der MVNOs – die ihren Beitrag zu Betrieb des Netzes und zu Investition leisten – laufend verschlechtert. Allenfalls wäre generell zu überlegen, ob Leitlinien eines Zugangsangebots, angesichts verschiedener Veränderungen (wie etwa Technologiewechsel, APIs, Errichtung von Edge-Kapazitäten etc) nicht auch einen Informations-/Austauschmechanismus vorsehen sollten, der technische Änderungen mit potenziellen Auswirkungen/Möglichkeiten für Zugangspartner zum Gegenstand hat.

Nachdem wir davon ausgehen, dass die Marktnachfrage über den absehbaren Zeitraum heterogener wird, kann hier nicht für alle denkbaren Differenzierungen und Qualitäten ausgeführt werden. Der Umfang der Vertragsangebotspflicht entsprechend Abschnitt 6.3.2 des Konsultationsdokuments zu F1/16 von 09/2019 (Ausschreibungsunterlage der Multibandauktion 2020) scheint grundsätzlich eine gute Basis für die nicht-preislichen Parameter zu sein.

Besonderes Augenmerk sollte aus unserer Sicht darauf gelegt werden, die Nicht-Diskriminierungsverpflichtung im Dienstangebot (durch Nachfrage getriggert) zeitlich kürzer zu halten, und die Zugangsverpflichtung nicht an das (eigene) Endkundenangebot zu binden, um wettbewerbliche Spielräume (und Wahlmöglichkeiten für Endkunden) zu schaffen. Wesentlich im Sinn des oben Beschriebenen scheint auch (auf Nachfrage) der Zugang zu Daten der eigenen Kunden bzw der Nutzung des Netzes durch diese zu sein. Zur konkreten Ausgestaltung eines Datenzugangs (der auch über eine API erfolgen könnte), könnte auch bei der DSGVO (Art. 20) bzw im DMA (Art. 6.9) Anleihe genommen werden.

Was den Umfang der seinerzeitigen Verpflichtungszusagen im Hinblick auf bereitzustellende Kapazitäten und die maximale Anzahl an zuzulassenden Vorleistungsnehmern anlangt, könnten beide Parameter (wenn es deren Festlegung überhaupt bedarf) reduziert werden. Für den Wettbewerb am mobilen Endkundenmarkt und auf dem Breitbandmarkt für Privatkunden scheint die Zahl neuer Marktteilnehmer weniger relevant als individuelle Kapazitätsbegrenzungen und eine heterogene Interessenslage.

Hinsichtlich der preislichen Parameter sollte keine Verpflichtung zur Annahme von allenfalls durch die Regulierungsbehörden festgelegten Preisen durch MVNOs bestehen; ggf müsste die Möglichkeit einer freeze Option (analog dem Festnetz) für bestehende Kunden, die zu für den MVNOs günstigeren Vertragsbedingungen akquiriert wurden, eingeräumt werden. Weiters ist zu überlegen, einen Schutz für Preisanpassungen vorzusehen, da nicht-indexierte Preise einer der preislichen Wettbewerbsparameter sind, in dem sich MVNOs von den Hauptmarken der MNOs unterscheiden. Überdies sollte das jährliche Mengenwachstum des Datenvolumens (am Markt) in den Preisen berücksichtigt werden. Inwieweit eine Differenzierung der Preise nach einzelnen Produkten (Sprache, SMS, Roaming etc) notwendig ist, kann nicht abschließend beantwortet werden, scheint aber aufgrund der Substitution mobiler Dienste zunehmend weniger bedeutsam.

Hinsichtlich der Preisstruktur, hat sich das im Kern auf Einheiten bezogene Preismodell aus unserer Sicht bewährt und sollte daher im Sinn der wettbewerblichen Gestaltungsmöglichkeiten beibehalten werden. Andere Modelle wie etwa der Zugang über den Bulk-Erwerb von Kapazitäten oder über Retail-Minus, könnten aber zusätzlich angeboten werden.

Grundsätzlich können aus unserer Sicht die institutionellen Regeln aus dem Zusammenschluss Hutchinson/Orange übernommen werden. Die Funktion des Monitoring Trustees könnte bei entsprechender Berichterstattung der verpflichteten Unternehmen entfallen; der Bericht, dessen Struktur, Format und Inhalte von den Regulierungsbehörden vorgegeben werden sollte, würde direkt an die Regulierungsbehörden übermittelt, die gleichzeitig auch erste Anlaufstelle für Schlichtungsfragen aus dem Vertrag sein könnte.

Frage 5.6.: Welche weiteren Rahmenbedingungen soll der Vorleistungszugang sicherstellen?

In Beantwortung der vorangegangenen Fragen wurden weitere Bedingungen angeführt. Zu ihnen gehören ua ein nicht-diskriminierender Zugang zu APIs auch für MVNOs/andere Neueinsteiger zur Stärkung eines österreichischen Ökosystems Mobilfunk, die Klarstellung, dass seitens der Hostnetze keine Exklusivitätsverpflichtungen auferlegt werden sollen, die Regelungen zur Anpassung bestehender privatrechtlicher Zugangsvereinbarungen oder auch ein Mechanismus zur Besprechung technischer/netztopologischer Änderungen, sofern diese Auswirkungen auf VL-Nehmer haben. Siehe auch die Antworten zur Frage 5.5.

Frage 5.7.: Welche Auskunftspflicht und Berichtspflichten und welche Pönale sollten vorgesehen werden, um den Vorleistungszugang durchsetzen zu können?

Ausgangspunkt ist Abschnitt 6.4 des damaligen Dokuments - <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Anlage2Ausschreibungsunterlage70015002100.pdf>

Wir gehen davon aus, dass jede Nachfrage eines potenziellen Vorleistungsnehmers nach traditionellem MVNO-Zugang (also für Endkunden Mobilfunk- bzw Breitbanddienste) auch den Regulierungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden sollte. Analog den Regelungen aus der Verpflichtungszusage der Hutchison aus 2012, sollte durch das (die) verpflichtete(n) Unternehmen regelmäßig (zB auf Quartalsbasis) Bericht erstattet werden. In diesem Bericht sollte über die Anzahl aktuell laufender Anfragen, die Kontaktdaten des Nachfragers, die Art der Nachfrage, den Stand der Verhandlungen und die Anzahl abgeschlossener Verträge, das voraussichtliche Markteintrittsdatum, die genutzten Technologien informiert werden. Weitere Festlegungen hinsichtlich Inhalt, Struktur und Format sollten durch die Regulierungsbehörden vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Nachfrage nach API-Zugängen könnte vorerst eine allgemeine Berichtspflicht über die Nachfrage, welche eine Beschreibung und Anzeige welche Art von funktionalen Zugangsmöglichkeiten in Planung sind bzw geöffnet wurden, sowie die Nutzer, umfasst, ausreichend sein. Der Zugang zu den Daten der eigenen Kunden eines MVNOs (also etwa Informationen zu aktuellem Aufenthalt, aktueller Dienstenutzung), zur Entwicklung eigener Dienste sollte auf Nachfrage angeboten werden. An dieser Stelle sei überdies nochmals auf die Nicht-Diskriminierung (auch gegenüber MVNOs aus anderen Netzen) verwiesen.

Ob es neben den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit weitergehender Auskunftspflichten bedarf, entzieht sich der Beurteilbarkeit durch die Wettbewerbsbehörde.

Frage 5.8.: Haben Sie Anmerkungen zu den vorgesehenen Regeln zu Infrastructure Sharing? Haben Sie etwaige Änderungsvorschläge?

Keine Anregungen zu Veränderungen. Die gegebenen Regeln werden als wettbewerblich passend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Generaldirektorin

Mag. (FH) Mag. Stefan Ruech

Leiter der Fallabteilung B